

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl 1977	Seite
Personalnachrichten			
108		Stellenausschreibung	214
Allgemeine Angelegenheiten			
109	22. 3. 1977	Fürsorgemaßnahmen für Schwerbehinderte	214
Straßenverkehr			
110	14. 3. 1977	Verordnung TSN Nr. 1/77 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	214
111	8. 3. 1977	Bekanntmachung Nr. 5/77 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	214
112	9. 3. 1977	Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer; 2. Berichtigung	215
113	16. 3. 1977	Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung); hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein verstorbenes Mitglied	216
114	19. 3. 1977	Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung); hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied	216
115	24. 3. 1977	Verzeichnis der Versicherungskennzeichen; hier: 1. Berichtigung	216
Seeverkehr			
116	22. 3. 1977	Ungültigkeitserklärungen für Motorboot-/Sportbootsführerscheine	216
Binnenschifffahrt			
117	24. 2. 1977	Bekanntmachung über die Sperrung der Schleusen Büssau, Krummesse, Berkenhain, Behlendorf und Donnerschleuse des Elbe-Lübeck-Kanals sowie der Schleuse Geesthacht in der Elbe	217

Nr.	Datum	VkBl 1977	Seite
118	10. 3. 1977	Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen	218
Straßenbau			
119	10. 2. 1977	Muster einer Verwaltungsvereinbarung über die Benutzung von Bundesfernstraßen für Bahnstromleitungen und sonstige Anlagen der Deutschen Bundesbahn	218
120	4. 3. 1977	Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrbahndecken aus Beton (MIB) Teil „Ausbesserung von Oberflächen- und Kantenschäden mit Zementmörtel — Ausgabe 1976 —“ Teil „Imprägnieren — Ausgabe 1976 —“	222
Deutscher Wetterdienst			
121	10. 12. 1976	Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst vom 10. Dezember 1976	222
Aufgebote (nicht in Ausgabe B)			
121 a	15. 4. 1977	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
121 b	15. 4. 1977	Aufbietung verlorener Führerscheine	
121 c	15. 4. 1977	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	232a—232lIIIIII

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau	
Übersicht	225
Auslese	226
Bücherschau	
Neuerscheinungen	229
Buchbesprechungen	230
Rechtsprechung	230

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 108 Stellenausschreibung

Beim Bundesverkehrsministerium

ist ab 1. Juli 1977 die Stelle eines

Konferenzdolmetschers (einer Konferenzdolmetscherin) für Englisch mit Französisch als Zweitsprache zu besetzen.

Vergütung nach BAT je nach Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages für die im Fremdsprachendienst des Bundes beschäftigten Angestellten vom 14. November 1969 (GMBl. 1970 S. 34)

Anforderungen:

Die Bewerber müssen die Fähigkeit besitzen, aus der englischen und der französischen Sprache konsekutiv und simultan ins Deutsche und umgekehrt zu dolmetschen sowie

aus der englischen und französischen Sprache ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine der beiden Sprachen schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig zu übersetzen. Voraussetzungen: Einschlägige wissenschaftliche Abschlußprüfung oder langjährige Berufserfahrung als Konferenzdolmetscher. Der Nachweis hierüber ist durch entsprechende Zeugnisse zu führen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Übersicht über Schul- und Berufsausbildung und beruflichen Werdegang, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften werden **bis zum 1. Mai 1977** erbeten an den

Bundesminister für Verkehr

Kennedyallee 72 (Postfach 100)

5300 Bonn-Bad Godesberg

Persönliche Vorstellung **nur** nach Aufforderung.

(VkB1 1977 S. 214)

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 109 Fürsorgemaßnahmen für Schwerbehinderte

Bonn, den 22. März 1977
Z 3/04.05.02

Am Schluß des Abschnitts VIII Ziffer 7 des Erlasses vom 13. Dezember 1976 – Z 3/04.05.02/134 Vm 76 – (VkB1 1977 S. 38) ist folgender Hinweis anzufügen:

„(vgl. VkB1 1976 S. 472).“

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kirchner

(VkB1 1977 S. 214)

Straßenverkehr

Nr. 110 Verordnung TSN Nr. 1/77 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)

Bonn, den 14. März 1977
StV 3/28.18.61-5

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung TSN Nr. 1/77 vom 7. März 1977 bekanntgegeben. Diese Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 12. März 1977 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Freier

Verordnung TSN Nr. 1/77
zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58
über einen Tarif für den Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen (GNT)

Vom 7. März 1977

Auf Grund des § 84 f Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz, Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/76 vom 9. Dezember 1976 (BANz, Nr. 235 vom 14. Dezember 1976), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Wird für das Entladen von Tankfahrzeugen der Einsatz einer vom Unternehmer gestellten Vorrichtung mit Motorantrieb oder einer Meßarmatur vereinbart oder auf Grund der Verhältnisse technisch notwendig, so ist ein Entgelt zu berechnen. Das Entgelt beträgt je angefangene 100 kg

1. bei Einsatz von Kompressoren, Pumpen oder bei Entladen von Drucktanks mit Hilfe von Motorabgasen mindestens 0,023 DM und höchstens 0,033 DM

2. bei Einsatz von Meßarmaturen mindestens 0,043 DM und höchstens 0,067 DM

3. bei Einsatz von Entladevorrichtungen nach Nummer 1 und Meßarmaturen nach Nummer 2 mindestens 0,066 DM und höchstens 0,10 DM.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 19 Abs. 1 wird das Zitat „12 Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt durch das Zitat „12 Abs. 1 bis 3 und 6“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.

Bonn, den 7. März 1977

Der Bundesminister für Verkehr

In Vertretung
Heinz Ruhnau

(VkB1 1977 S. 214)

Nr. 111 Bekanntmachung Nr. 5/77
über Sonderabmachungen nach § 22 a
des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 8. März 1977
I A – 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 095

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Name des Unternehmers: | Probst Güterverkehr GmbH |
| 2. Verkehrsverbindungen: | von Hamburg nach Frankfurt a. M. |
| 3. Güterart: | Papier, unbearbeitet |
| 4. Gütermenge: | mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten |
| 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: | DM/100 kg
20 t 23 t
3,70 3,60
– ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – |

6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 1. Februar 1977
 7. Dauer der Sonderabmachung: ab 1. Februar 1977 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1977
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: Mindestgewicht je Beförderung 20 t Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend

2. Sonderabmachung Nr. 0432

1. Name des Unternehmers: Lothar Lindemann
 2. Verkehrsverbindungen: von Beesten nach Bremen
 3. Güterart: Magermilchpulver
 4. Gütermenge: mindestens 500 t
 5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,00 DM/100 kg – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer –
 6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 21. Januar 1977
 7. Dauer der Sonderabmachung: ab 24. Januar bis 23. April 1977
 8. Wichtigste Sonderbedingungen: Mindestgewicht je Beförderung 23 t

1. Name des Unternehmers: Engels & Co.
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
 von Bremen, 3,69
 Hamburg 3,50
 nach Mülheim/Ruhr – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer –

3. Güterart: Fischkonserven, Gemüsesäfte, Gemüsekonserven, Obstkonserven (von Pfirsichen, Birnen, Erdbeeren, Aprikosen), konservierte Mandarin-Orangen, Ananaskonserven, Fruchtsalate, Fruchtcocktails, Saft und Konzentrat aus Südfrüchten, Haselnuß-, Mandel-, Walnußkerne, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Tee, Rohkaffee
 4. Gütermenge: mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 16. Februar 1977
 6. Dauer der Sonderabmachung: ab 17. Februar 1977 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 16. Mai 1977
 7. Wichtigste Sonderbedingungen: regelmäßig mindestens 17 t und höchstens 2 Entladestellen je Beförderung

4. Sonderabmachung Nr. 0741

1. Name des Unternehmers: August Wichmann KG
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
 von Bremen, 3,46
 Hamburg 3,50
 nach Herten Kr. Recklinghausen – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer –

3. Güterart:

Fischkonserven, Gemüsesäfte, Gemüsekonserven, Obstkonserven (von Pfirsichen, Birnen, Erdbeeren, Aprikosen), konservierte Mandarin-Orangen, Ananaskonserven, Fruchtsalate, Fruchtcocktails, Saft und Konzentrat aus Südfrüchten, Haselnuß-, Mandel-, Walnußkerne, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Tee, Rohkaffee
 mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

4. Gütermenge:

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:

6. Dauer der Sonderabmachung:

7. Wichtigste Sonderbedingungen:

16. Februar 1977
 ab 17. Februar 1977 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 16. Mai 1977
 regelmäßig mindestens 17 t und höchstens 2 Entladestellen je Beförderung

5. Sonderabmachung Nr. 0527

1. Name des Unternehmers: Engels & Co.
 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: DM/100 kg
 von Bremen, 3,46
 Hamburg 3,50
 nach Herten Kr. Recklinghausen – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer –

3. Güterart:

Fischkonserven, Gemüsesäfte, Gemüsekonserven, Obstkonserven (von Pfirsichen, Birnen, Erdbeeren, Aprikosen), konservierte Mandarin-Orangen, Ananaskonserven, Fruchtsalate, Fruchtcocktails, Saft und Konzentrat aus Südfrüchten, Haselnuß-, Mandel-, Walnußkerne, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Tee, Rohkaffee
 mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten

4. Gütermenge:

5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:

6. Dauer der Sonderabmachung:

7. Wichtigste Sonderbedingungen:

18. Februar 1977
 ab 18. Februar 1977 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 17. Mai 1977
 regelmäßig mindestens 17 t und höchstens 2 Entladestellen je Beförderung

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
 Im Auftrag
 Dr. Trinkaus

(VkB1 1977 S. 214)

Nr. 112 Verzeichnis der im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrt-Versicherer; 2. Berichtigung

Bonn, den 9. März 1977
 StV 2/36.78.50

In dem oben genannten Verzeichnis sind inzwischen nachstehende Veränderungen eingetreten:

1. Mit Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 22. April 1976 hat der Karlsruher Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Bahnhofstraße 46, 7500 Karlsruhe, seinen gesamten Bestand an Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungen der

„Karlsruher Versicherung Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 46
7500 Karlsruhe“

übertragen. Die Zulassung des Karlsruher Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit zum Betrieb der Kraftfahrt-Versicherung ist damit erloschen. Es werden keine neuen Versicherungsbestätigungen mehr ausgegeben. Vorhandene Versicherungsbestätigungen des Karlsruher Versicherungsvereins a.G. gelten zu Lasten der Karlsruher Versicherung Aktiengesellschaft weiter.

2. Die COSMOS Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Aureliusstraße 2–16, 5100 Aachen, hat das Kraftfahrt-Versicherungsgeschäft wieder aufgenommen. Der entsprechende Tarif für die Kraftfahrt-Versicherung wurde dem Unternehmen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen ab 1. Januar 1977 genehmigt.

Ich stelle anheim, die Verlautbarung Nr. 178 im Verkehrsblatt Heft 11/1976 zu berichtigen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkB1 1977 S. 215)

- Nr. 113 **Verordnung über die Tarfkommis-sionen, die erweiterten Tarfkommis-sionen und die beratenden Aus-schüsse für den Güterkraftverkehr (Tarfkommis-sionen-Verordnung);**

hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfol-gers für ein verstorbene Mit-glied

Bonn, den 16. März 1977
StV 3/28.18.52-2

Herr Christian Heldmann, Marburg/Lahn – stellvertreten-des Mitglied des Verladerausschusses bei der Tarfkommis-sion des Güterfernverkehrs – ist am 7. Februar 1977 verstor-ben.

Ich fordere hiermit nach § 5 Abs. 3 der Tarfkommis-sionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BAnz. Nr. 222 vom 29. November 1969) auf, mir bis zum 15. Mai 1977 aus der Gruppe Handel Vorschläge für die Berufung eines Nach-folgers einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkB1 1977 S. 216)

- Nr. 114 **Verordnung über die Tarfkommis-sionen, die erweiterten Tarfkommis-sionen und die beratenden Aus-schüsse für den Güterkraftverkehr (Tarfkommis-sionen-Verordnung);**

hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfol-gers für ein ausgeschiedenes Mit-glied

Bonn, den 19. März 1977
StV 3/28.18.61-3

Herr Arthur Müller, Karlsruhe, hat sein Amt als Mitglied der Tarfkommis-sion des allgemeinen Güternahverkehrs – Gruppe der Verlader – niedergelegt.

Ich fordere hiermit nach § 5 Abs. 3 der Tarfkommis-sionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BAnz. Nr. 222 vom 29. November 1969) auf, mir aus dem Bereich des Handwerks Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers bis zum 15. Mai 1977 einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkB1 1977 S. 216)

- Nr. 115 **Verzeichnis der Versicherungskenn-zeichen;**
hier: 1. Berichtigung

Bonn, den 24. März 1977
StV 2/36.22.08

Zu der Neubekanntgabe des Verzeichnisses der Versiche-rungskennzeichen im Verkehrsblatt Heft 5/1977 Nr. 71 ist folgendes nachzutragen:

1. **Unter b)** aus den Kennzeichenreihen des Kraftfahrt-Bun-desamtes:
„Deutsche Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft“ XC-N-XCZ; XDB
„Zürich-Haus“
am Opernplatz
6000 Frankfurt/Main“

2. **Unter c)** für rote Versicherungskennzeichen:
„Deutsche Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft“ ZZZ
„Zürich-Haus“
am Opernplatz
6000 Frankfurt/Main“

Ich gebe hiervon Kenntnis und stelle anheim, die Verlaut-barung Nr. 71 zu vervollständigen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkB1 1977 S. 216)

Seeverkehr

- Nr. 116 **Ungültigkeitserklärungen für Motorboot-/Sportbootführerscheine**

Hamburg, den 22. März 1977
See 1/48.57.01-1

Nachstehend aufgeführte Motorboot-/Sportbootführerscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungül-tig erklärt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Steinicke

**UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG
VON VERLORENGEGANGENEN MOTORBOOT-/SPORTBOOTSFUHRERSCHEINEN**

Februar

FS- Nummer	Name	Vornamen	Geb.- Datum	Wohnort	Ausstellungs- datum	ort	Prüfungs- ausschuß
12 458 S	Lietz	Adalbert	07. 09. 37	Frankfurt	06. 04. 74	Glücksburg	Flensburg
67 911 S	Kokott	Veronika	06. 02. 48	Rendsburg	07. 02. 76	Kiel	Kiel
22 074 S	Oelmann	Heinz	22. 01. 43	Haltern	18. 05. 74	Düsseldorf	Düsseldorf
28 040 M	Gerber	Hans-Peter	19. 12. 51	St. Tönis	25. 01. 70	Düsseldorf	Düsseldorf
9 006 S	Matthias	Heike	07. 10. 42	Langen	07. 04. 74	Bremen	Bremen
46 600 M	Matthias	Klaus	04. 10. 38	Langen	04. 05. 72	Bremen	Bremen
44 048 S	Elbracht	Thomas	05. 05. 55	Köln	06. 04. 75	Düsseldorf	Düsseldorf
50 438 M	Allissat	Hans-Werner	10. 05. 46	Süderstapel	06. 01. 73	Kiel	Kiel
58 640 M	Wauero	Bruno	10. 10. 39	Iserlohn	26. 06. 73	Lübeck	Lübeck
76 993 S	Kils	Horst	22. 02. 37	Wiesbaden	12. 04. 76	Wiesbaden	Wiesbaden
55 444 S	Schulz	Hans-Dieter	17. 07. 46	Bremen	11. 05. 75	Bremen	Bremen
77 172 S	Henrich	Willi	14. 08. 36	Frohnhausen	13. 04. 76	Frankfurt	Wiesbaden
0 820 S	Steidle	Hans-Jürgen	26. 04. 44	Hamburg	20. 04. 74	Hamburg	Hamburg
47 659 M	Würdemann	Hans-Rolf	02. 05. 17	Hamburg	28. 06. 72	Hamburg	Hamburg
37 938 M	Heiler	Bernhard	16. 07. 22	Königsdorf	08. 05. 71	Düsseldorf	Düsseldorf
82 760 S	Cubasch	Ulrich	28. 09. 52	Oberursel	02. 06. 76	Kiel	Kiel
56 099 S	Messner	Johann	08. 03. 32	Dortmund	29. 06. 75	Düsseldorf	Düsseldorf
16 658 M	Repkewitz	Hans-Jörg	27. 03. 46	Schleswig	24. 04. 68	Kiel	Kiel
62 296 M	Hergenröther	Egon	24. 07. 36	Stuttgart	22. 06. 73	München	München
25 713 S	Middelborg	Anne	07. 12. 40	Jemgum	09. 11. 74	Leer	Aurich
21 282 S	Goerke	Kurt-Werner	01. 03. 44	Krefeld	11. 05. 74	Düsseldorf	Düsseldorf
39 738 M	Gisch	Hans-Jürgen	02. 08. 48	Hamburg	01. 09. 71	München	München
70 003 S	Harenberg	Kurt	09. 11. 38	Triangel	22. 05. 76	Glücksburg	Flensburg
78 240 S	Lerch	Heinz	09. 03. 32	Köln	10. 04. 76	Düsseldorf	Düsseldorf
64 628 S	Fest	Thomas	13. 03. 37	Quadrath- Ichendorf	21. 12. 75	Düsseldorf	Düsseldorf
1 415 S	Aders	Jens	01. 11. 40	Hamburg	25. 04. 74	Hamburg	Hamburg
65 182 M	Veltjens	Paul-Egon	31. 05. 31	Heinsberg	24. 11. 73	Düsseldorf	Düsseldorf
76 913 S	Hofmann	Jörg	18. 10. 45	Stuttgart	10. 04. 76	Stuttgart	Wiesbaden
21 894 S	Kohl	Bernward	05. 05. 45	München	19. 07. 74	München	München
40 382 M	Drewing	Peter	30. 03. 42	Jever	28. 11. 71	Leer	Aurich
45 848 M	Gaugler	Lore	22. 01. 21	Osnabrück	23. 04. 72	Münster	Düsseldorf
13 753 S	Rauh	Manfred	20. 08. 37	Döhlau	23. 03. 74	Lübeck	Lübeck
54 051 S	Röhling	Uwe	09. 12. 38	Wedel	03. 05. 75	Leer	Aurich
8 950 M	Rüter	Eckehard	11. 08. 43	Hamburg	18. 03. 68	München	München
83 388 S	Jansen	Heinrich	11. 07. 11	Essen	20. 06. 76	Düsseldorf	Düsseldorf

(VkB1 1977 S. 216)

Binnenschifffahrt

Nr. 117 Bekanntmachung über die Sperrung der Schleusen Büssau, Krumesse, Berkenthin, Behlendorf und Donnerschleuse des Elbe-Lübeck-Kanals sowie der Schleuse Geesthacht in der Elbe

Auf Grund des § 6.29 Nr. 8 der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 – Anlageband –) wird bekanntgegeben:

1. Die Schleusen Büssau, Krumesse, Berkenthin, Behlendorf und Donnerschleuse des Elbe-Lübeck-Kanals werden wegen dringender Instandsetzungsarbeiten von Sonnabend, dem 30. April 1977, 18.00 Uhr bis Montag, dem 30. Mai 1977, 7.00 Uhr gesperrt. Der Schiffsverkehr auf dem Elbe-Lübeck-Kanal von Lauenburg bis zur Donnerschleuse – Kanal-km 20,66 – wird nicht betroffen.

Eine vorzeitige Aufhebung der Sperrung wird gegebenenfalls durch das Wasser- und Schiffsamt Lübeck bekanntgegeben.

2. Die Schleuse Geesthacht in der Elbe wird wegen dringender Instandsetzungsarbeiten von Sonnabend, dem 30. April 1977, 5.00 Uhr bis Sonnabend, dem 21. Mai 1977, 22.00 Uhr gesperrt.

Voraussetzung für die Einhaltung der genannten Termine ist, daß die Oberwasserführung der Elbe nicht mehr als 1200 cbm/s beträgt oder der Wasserstand am Pegel Hohnstorf 580 cm nicht überschritten hat oder zu überschreiten droht.

Kiel, den 24. Februar 1977

— A4-A5-T6-IX/59k —

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nord

In Vertretung
Reinhardt

(VkB1 1977 S. 217)

Nr. 118 Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen

Die folgenden von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz ausgestellten Befähigungszeugnisse sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

I. Rheinschifferpatente

(1) Nr. 151/55 für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, Strecke Straßburg–Wesel, ausgestellt am 6. 12. 1955 für den Schiffer Heinrich Bungert, geb. am 12. 6. 1933 in Oberlahnstein;

(2) Nr. 66/56 für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, Strecken Mannheim–Meer und Main: Mainz–Frankfurt, ausgestellt am 4. 5. 1956 für den Schiffer August Kirsch, geb. am 14. 8. 1934 in Eltville. Das Patent wurde am 26. 9. 1963 auf Fahrzeuge mit eigener Triebkraft erstreckt und am 24. 7. 1964 auf die Strecke Basel–Mannheim erweitert;

(3) Nr. 74/59 für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, Strecke Mannheim–Duisburg, ausgestellt am 20. 10. 1959 für den Schiffer Hermann Karl Winter, geb. am 8. 1. 1937 in Bottrop. Das Patent wurde am 21. 1. 1960 auf Fahrzeuge mit eigener Triebkraft erstreckt und am 18. 4. 1967 auf die Strecke Basel–Mannheim erweitert;

(4) Nr. 55/60 für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, Strecke Mannheim–Wesel, ausgestellt am 8. 7. 1960 für den Schiffer Karl-Heinz Liedtke, geb. am 6. 12. 1925 in Metgethen Kreis Königsberg. Das Patent wurde am 19. 5. 1965 auf die Strecke Wesel–Spyck und am 26. 7. 1972 auf die Strecke Basel–unterste Schleuse des kanalisierten Rheins erweitert;

(5) Nr. 15/63 für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, Strecke Mannheim–Spyck, ausgestellt am 9. 4. 1963 für den Schiffer Edwin Sieland, geb. am 15. 10. 1933 in Oberhone bei Eschwege;

(6) Nr. 2139 für Fahrzeuge mit eigener und ohne eigene Triebkraft, Strecke Karlsruhe–Duisburg-Ruhrort, ausgestellt am 5. 1. 1946 vom Wasserstraßenamt Mannheim für den Schiffer Wilhelm Endlich, geb. am 19. 4. 1919 in Haßmersheim;

(7) Nr. 62/51 für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, Strecke Karlsruhe–Ruhrort, ausgestellt am 27. 9. 1951 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Eltville für den Schiffer Ludwig Roedig, geb. am 14. 7. 1926 in Kaub;

(8) Nr. 73/51 für Fahrzeuge mit eigener und ohne eigene Triebkraft, Strecke Straßburg–Meer, ausgestellt am 26. 7. 1951 von der Wasserstraßenverwaltung Rheinland-Pfalz, Abt. A in Mainz, für den Schiffer Josef Jeschke, geb. am 10. 8. 1918 in Walsum.

II. Schifferpatente

(1) Nr. 114/59, Klasse I für die Westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 20. 10. 1959 für den Schiffer Hermann Karl Winter, geb. am 8. 1. 1937 in Bottrop. Das Patent wurde am 21. 1. 1960 auf die Klasse II erstreckt;

(2) Nr. 17/63, Klasse II für die Westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 9. 4. 1963 für den Schiffer Edwin Sieland, geb. am 15. 10. 1933 in Oberhone bei Eschwege;

(3) Nr. 10/67 Zweite Ausfertigung, Klassen I und II für die Westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 23. 8. 1968 für den Schiffer Rainer de Bour, geb. am 12. 2. 1941 in Dessau;

(4) Nr. 21/68, Klasse II für die Westdeutschen Kanäle, ausgestellt am 3. 5. 1968 für den Schiffer Siegfried Cornehl, geb. am 27. 10. 1942 in Dörnberg/Kalkofen.

Mainz, den 10. 3. 1977

A5 – 13 029/77

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
Im Auftrag
Raab

(VkB1 1977 S. 218)

Straßenbau

Nr. 119 Muster einer Verwaltungsvereinbarung über die Benutzung von Bundesfernstraßen für Bahnstromleitungen und sonstige Anlagen der Deutschen Bundesbahn

Bonn, den 10. Februar 1977

StB 16/08.33.05 – 16004

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/77

Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

– mit Mehrfertigungen zur Weitergabe –

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes
Postfach 2409

6000 Frankfurt/Main

Deutsche Bundesbahn

– Hauptverwaltung –

6000 Frankfurt/Main

Betr.: Muster einer Verwaltungsvereinbarung über die Benutzung von Bundesfernstraßen für Bahnstromleitungen und sonstige Anlagen der Deutschen Bundesbahn

Anlg.: – 2 –

Mit dem anliegenden Muster einer Verwaltungsvereinbarung, das zusammen mit dem Länderfachausschuß Straßenbaurecht erarbeitet worden ist, wird eine einheitliche Regelung der Mitbenutzung von Bundesfernstraßen für Bahnstromleitungen und sonstige Anlagen wie Fernsprechkabel, Wasser- und Elektroleitungen, Rohrdurchlässe der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich bei den Verwaltungsvereinbarungen nicht um Verträge im Rechtssinne, da die Deutsche Bundesbahn gemäß § 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes ist und rechtlich Personengleichheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bundesbahn besteht. Auf die zwischen den Verwaltungsträgern „Bundesminister für Verkehr“ und „Deutsche Bundesbahn“ abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen wird das bürgerliche Recht entsprechend angewandt.

Die Inanspruchnahme von Bundesfernstraßen für Anlagen der Deutschen Bundesbahn ist in diesem Sinne eine Benutzung nach § 8 Abs. 10 FStrG. Die Benutzung des Straßeneigentums setzt daher unabhängig von einem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren (§ 36 BbG) den Abschluß einer (bürgerlich-rechtlichen) Nutzungsvereinbarung voraus.

Keiner Vereinbarung bedarf es, wenn an Kreuzungen von Eisenbahnen und Bundesfernstraßen ausnahmsweise nicht nur das gemeinsame, in der Regel im Eigentum der Bahn stehende Kreuzungsstück oder anderer Bahngrund, sondern auch Straßengrund für Fahrdrähtleitungen oder für die unmittelbar neben Gleisen auf dem Bahnkörper geführten Leitungen in Anspruch genommen werden soll. In diesen Fällen

sind die Leitungen Zubehör des Bahnkörpers; die Rechtsbeziehungen regeln sich nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen.

Bei der Neufassung der Nutzungsrichtlinien (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1975 vom 1. 8. 1975 — BMV-StB 13/38.30.30/13022 Vms 75), deren Anlage 3 Grundlage des Musters ist, ist darauf verzichtet worden, technische Bestimmungen für die Berührungen von Leitungen mit Straßen beizufügen. Statt dessen wird in Nr. 27 dieser Richtlinien darauf hingewiesen, daß für Leitungen die Technischen Bestimmungen zum Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen entsprechend anzuwenden sind. Dementsprechend werden diese Technischen Bestimmungen in einer mit Rücksicht auf die Personengleichheit der Verwaltungsträger geänderten Form der Mustervereinbarung als Anlage beigelegt.

Ich bitte, Vereinbarungen über neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn nach diesem Muster abzuschließen.

Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt. Sie können auf Antrag der Deutschen Bundesbahn auf Vereinbarungen nach dem neuen Muster umgestellt werden. Fehlen solche Vereinbarungen oder sonstige rechtliche Regelungen oder sind sie außer Kraft getreten, sollen Vereinbarungen nach dem neuen Muster abgeschlossen werden. Hierbei kann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten von den Technischen Bestimmungen abgewichen werden, soweit die Erfordernisse des Schutzes der Straße sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entgegenstehen.

Nach der im Muster vorgesehenen Regelung sind auch die Folgelastklauseln in den bestehenden Benutzungsvereinbarungen auszulegen. Die Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes bleiben unberührt.

Kreuzen Leitungen der Bundesstraßenverwaltung (Fernspreitleitungen, Wasser- und Stromleitungen, Entwässerungsleitungen u.a.) Bahngelände, wird die Deutsche Bundesbahn eine entsprechende Regelung anbieten.

Ich empfehle, entsprechende Regelungen für die Mitbenutzung anderer öffentlicher Straßen, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, für Anlagen der Deutschen Bundesbahn einzuführen.

Zur Verwaltungsvereinbarung bemerke ich:

Die Regelungen gelten für alle Anlagen der genannten Art einschließlich ihres Zubehörs. Masten der Bahnstromleitungen werden sowohl von der Folgelastregelung als auch von der Vereinbarung hinsichtlich der Nutzungsentgelte erfaßt.

Zu Nr. 10 Abs. 2 a

Eine zusätzliche Kreuzung entsteht, wenn neben der neuen Kreuzung die bisherige Kreuzungsanlage im Straßenbereich bestehen bleiben soll. Das muß sich aus dem Planfeststellungsbeschluß, bei Bauvorhaben, für die ein Planfeststellungsbeschluß nicht herbeigeführt wird, aus den von der obersten Straßenbaubehörde genehmigten Bauplänen ergeben. Wesentlich ist, ob neben der neuen Kreuzung die bisherige Kreuzungsanlage im Straßenbereich bestehen bleiben soll.

Die Straßenbauverwaltung übernimmt die Kosten für die zusätzliche Kreuzungsanlage auch dann, wenn die Straßenstrecke, in der sich die bisherige Anlage befindet, abgestuft wird. Die Berechtigte hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn diese Straßenstrecke entsprechend den festgestellten oder genehmigten Straßenbauplänen eingezogen wird.

Zu Nr. 10 Abs. 2 c

Unter den „jeweiligen bisherigen Straßengrundstücken“ sind die Flurstücke (Parzellen) zu verstehen, auf denen die Straße unmittelbar vor der Änderung lag.

Werden die Anlagen außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke geändert, weil die Straße innerhalb dieser Straßengrundstücke erhöht oder abgesenkt wird, hat die Berechtigte die Kosten zu tragen. Wird die Straße gleichzeitig über die bisherigen Grundstücksgrenzen hinaus verbreitert, trägt die Berechtigte die Kosten, die sich ergeben hätten, wenn die Erhöhung oder Absenkung der Straße allein durchgeführt worden wäre.

Zu Nr. 14

Der Bundesminister für Verkehr hat mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vereinbart, mit Wirkung vom 1. Januar 1972 für die gegenseitige Benutzung von Straßengelände für Anlagen der Deutschen Bundesbahn bzw. von DB-Gelände für Anlagen der Bundesstraßenverwaltung künftig bis auf Widerruf kein Entgelt mehr zu erheben.

Meine Rundschreiben vom 18. 3. 1963 (StB 13-Rsu-6 B 63), vom 14. 7. 1971 (StB 16-Lvmf-16005 B 71) und vom 20. 10. 1971 (StB 16-08.33.05-16023 NS 71) sind gegenstandslos geworden. Ich hebe sie hiermit auf.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Prof. Dr. Wilkenloh

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Bundesminister für Verkehr
— Bundesstraßenverwaltung —

vertreten durch

im folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt,
und

der Deutschen Bundesbahn,

vertreten durch

im folgenden „Berechtigte“ genannt,
über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und zum Betrieb einer Bahnstromleitung oder sonstigen Anlage der Deutschen Bundesbahn, im folgenden als „Anlage“ bezeichnet.

Die Straßenbauverwaltung gestattet der Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den als Anlage beigelegten Technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

die Bundesstraße bei km

die Bundesautobahn bei km

zur

zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Deutsche Bundesbahn kann die Vereinbarung jederzeit kündigen.

Die Vereinbarung kann von der Straßenbauverwaltung unter Einhaltung einer Frist von Monaten gekündigt werden. Handelt es sich bei der Anlage um eine Bahnstromleitung, setzt die Kündigung voraus, daß ihre Beseitigung aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder wegen einer Straßenbaumaßnahme erforderlich ist und die Beseitigung der Leitung Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens war. Die Kündigung ist unzulässig, wenn den Belangen der Straßenbauverwaltung durch eine Änderung der Bahnstromleitung in angemessener Weise entsprochen werden kann.

2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Die Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Soweit jedoch Schäden vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Bedienstete der Straßenbauverwaltung verursacht werden, ist § 254 BGB entsprechend anzuwenden.

4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt die Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei. Beruhen jedoch die Haftungsansprüche auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten eines Bediensteten der Straßenbauverwaltung, ist § 254 BGB entsprechend anzuwenden.
- Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten mit der sich aus Satz 2 ergebenden Einschränkung zu.
5. Kommt die Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus der Vereinbarung ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Berechtigten zu veranlassen oder die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie die Berechtigte einzuholen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Die Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
10. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- Die Berechtigte trägt die Kosten der Änderungen oder Sicherungen der Anlagen (Folgekosten). Die Straßenbauverwaltung trägt jedoch die Kosten, wenn und soweit
- a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,
 - b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlaßt wird,
 - c) Anlagen der Berechtigten, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauveränderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.
11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
12. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
13. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Kündigung oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.
14. Für diese Nutzung wird bis auf Widerruf kein Entgelt erhoben.
15. Die Berechtigte hat der Straßenbauverwaltung die Kosten für besondere Aufwendungen, die wegen der Be-

gründung und Ausübung des Rechts auf Nutzung entstehen, zu erstatten.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr.
der bei der
in zu leisten.
17. Jeder Teil erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

.....			
Ort	Datum	Ort	Datum
(Straßenbauamt)		(Berechtigte)	

Anlage zum Muster einer
Verwaltungsvereinbarung
über die Benutzung von Stra-
ßeneigentum zum Bau und
zum Betrieb einer Bahnstrom-
leitung oder sonstigen Anlage
der Deutschen Bundesbahn.

Technische Bestimmungen

(Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden Bestimmungen zu streichen)

1

(1) Die Leitung wird nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung etwaiger Straßenausbauabsichten in einer lichten Mindesthöhe / mit einer minimalen Scheitelüberdeckung / von m über / unter Bodenoberkante / Straßenoberkante verlegt.

Die Leitung wird in einem Mindestabstand von m von der Straßenachse / vom befestigten Rand der Fahrbahn / der Standspur / der Kriechspur / / an der Grenze des Straßeneigentums verlegt.

(2) Die Rohrleitung besteht aus (Werkstoff).
Der Durchmesser beträgt

(3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z.B. Einsteigeschächte, Absperreinrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone¹⁾ einzubauen. Wenn sie aus zwingenden technischen Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.

(4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

(5) Die Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Plänen und technischen Zeichnungen.

2

(1) Die Standsicherheit der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muß gewahrt bleiben.

(2) Die Berechtigte stellt sicher, daß die Anlage nötigenfalls rasch außer Betrieb gesetzt werden kann.

3

(1) Andere Leitungen und sonstige Anlagen dürfen nicht gefährdet und nicht mehr als zumutbar beeinträchtigt werden. Die Berechtigte hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Leitung ist bei Richtungsänderungen sowie bei Unterquerungen von Straßendämmen mit hohem Böschungsdruck gegen ein Auseinanderreißen nötigenfalls besonders zu sichern.

4

(1) Die Leitung kann, abgesehen von Maßnahmen nach Nr. 3, ohne besondere Schutzeinrichtungen verlegt werden, soweit in Absatz 2 nichts anders vorgesehen ist.

(2) Der Leitungsabschnitt / die Leitungskreuzung in
km /
zwischen km und km /

¹⁾ s. „Begriffsbestimmungen im Straßenbau“, Forschungsges. f. d. Straßenwesen, Köln, Maastrichter Straße 45.

der Straße wird
im Schutzrohr /
im Schutzkanal /
in Kabelformstücken /
mit Abdecksteinen /
verlegt.

Der Leitungsabschnitt / die Leitungskreuzung in
km /
zwischen km und km /
der Straße wird
im Schutzrohr /
im Schutzkanal /
in Kabelformstücken /
mit Abdecksteinen /
verlegt.

Der Leitungsabschnitt / die Leitungskreuzung in
km /
zwischen km und km /
der Straße wird
im Schutzrohr /
im Schutzkanal /
in Kabelformstücken /
mit Abdecksteinen /
verlegt.

(3) Schutzrohre und Schutzkanäle werden so ausgebildet, daß keine Wassersäcke entstehen können.

(4) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Schutzrohre und Schutzkanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche der Straße.

5

(1) Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann die Straßenbauverwaltung verlangen, daß bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb sowie innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso kann sie zeitsparende Bauweisen (z.B. Verwendung von Fertigteilen, von schnell erhärtenden Bindemitteln) verlangen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist bei der Herstellung der Anlage für den Bauablauf zu berücksichtigen:

(3) Bei Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen werden gemäß Nr. 12 der Verwaltungsvereinbarung die Bedingungen nach Abs. 2 von der Straßenbauverwaltung jeweils neu festgelegt.

6

(1) Die Längsleitung wird in offener Baugrube unter gleichzeitiger Überbrückung oder in offener Baugrube und in Teilabschnitten bei zeitweiser Sperrung von Fahrbahnteilen oder der gesamten Fahrbahn verlegt.

(2) Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung ist bei Leitungskreuzungen die Leitung in offener Baugrube unter gleichzeitiger Überbrückung oder in offener Baugrube und in Teilabschnitten bei zeitweiser Sperrung von Fahrbahnteilen oder der gesamten Fahrbahn im Stollenbau mittels Pressen oder mittels Bohrgerät zu verlegen.

(3) Bei der Herstellung der Anlage werden folgende Verfahren (vgl. Absatz 1 bzw. 2) angewendet:

(4) Bei Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen werden gemäß Nr. 12 der Verwaltungsvereinbarung die Verfahren nach Absatz 1 bzw. 2 von der Straßenbauverwaltung jeweils neu festgelegt.

7

(1) Wenn Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt werden, ist das zuständige Vermessungsamt oder Katasteramt zu verständigen; die zur Grenzfeststellung und Grenzziehung erforderlichen Arbeiten sind nach dessen Weisung auszuführen.

(2) Bei der Gefährdung von Kilometersteinen o.ä. ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen; im übrigen gilt Absatz 1 sinngemäß.

8

(1) Die Anzeigen über Beginn und Beendigung der Bauarbeiten gemäß Nr. 8 und Nr. 11 der Verwaltungsvereinbarung sind zu richten an:

(2) In der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten wird die für die Durchführung der Baumaßnahmen verantwortliche Stelle der Berechtigten benannt.

9

(1) Es ist sicherzustellen, daß die Straße, insbesondere die Straßenbefestigung außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Es dürfen nur solche Geräte eingesetzt werden, bei denen eine Beschädigung der Straßenbefestigungen außerhalb des Aufbruchbereichs nicht zu befürchten ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

(2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, daß der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.

(3) Für die Lagerung des Aushubs bei der Herstellung gilt folgendes:

(4) Bei Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen werden gemäß Nr. 12 der Verwaltungsvereinbarung die Bedingungen für die Lagerung des Aushubs von der Straßenbauverwaltung jeweils neu festgelegt.

10

Der Bewuchs der Straße ist zu schonen. Bäume und Sträucher dürfen nicht mit Aushub zugedeckt werden. Schnittstellen von Wurzeln sind mit Baumwachs zu bestreichen. Tragende Wurzeln sind zu erhalten und so abzufangen, daß die Standsicherheit der Bepflanzung gewahrt bleibt. Ist dies nicht möglich, darf die Bepflanzung nur mit Einverständnis des Eigentümers entfernt werden. Wurzelstöcke sind zu beseitigen. Wurzellöcher sind den straßenbaulichen Anforderungen entsprechend fachgerecht zu verfüllen.

11

Die Entwässerung der Straße darf durch die Anlage nicht gestört und durch Bauarbeiten nicht behindert werden. Straßenentwässerungsanlagen sind freizuhalten und vor Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, zu schützen.

Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

12

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

13

(1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten mit Zustimmung der(s)

zu verfüllen.

(2) Die Baugrube ist so zu verfüllen, daß ein Nachsacken der Oberfläche der Straße soweit wie möglich vermieden und die Anlage nicht beschädigt wird.

(3) Im Bereich der befestigten Teile der Straße sind die nach den ZDVE²⁾ vorgeschriebenen Lagerungsdichtungen zu beachten und auf Anforderung der Straßenbauverwaltung von der Berechtigten nachzuweisen. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

14

(1) Nach Verfüllen der Baugrube wird die Straßenbefestigung (Fahrbahn, Bordsteine, Gehwege usw.) wie folgt wiederhergestellt:

(2) Die Straßenbauverwaltung kann erforderlichenfalls während der Bauausführung zusätzliche Anforderungen stellen.

²⁾ Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau — ZTVE — StB 65 —.

(3) Bei Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen werden gemäß Nr. 12 der Verwaltungsvereinbarung die Forderungen für die Wiederherstellung der Straßenbefestigung von der Straßenbauverwaltung jeweils neu festgelegt.

15

(1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

(2) Falls die Straßenbauverwaltung nichts anderes wünscht, sind die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen abzufahren. Hinsichtlich der Ablagerungsstelle sind angemessene Wünsche der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen.

16

Die Lage von Rohrleitungen ist im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Hinweisschilder oder sonstige Merkzeichen in geeigneter Weise zu kennzeichnen, sofern sie nicht anderweitig erkennbar ist. Von erdverlegten und sonstigen nicht anderweitig erkennbaren Kabeln führt die Berechnigte Pläne, aus welchen die Lage dieser Kabel jederzeit entnommen werden kann.

17

Die Berechnigte hat die Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik zu überwachen. Werden dabei Bodensenkungen, Bodensenkungen oder -hebungen festgestellt, so sind ihre Einwirkungen auf die Anlage sorgfältig zu prüfen.

18

(1) Bei der Bemessung der Anlage sind die Verkehrslasten, die Stöße oder Schwingungen erzeugen können, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Steinzeugrohre sind im Bereich der Straßenkrone auf ein mind. 20 cm starkes Betonfundament (mind. B 120) zu legen und den statischen Erfordernissen entsprechend, jedoch mind. 10 cm stark mit Beton (mind. B 120) zu ummanteln. Das gleiche gilt für Betonrohre, deren Lage und Bestand nicht bereits durch ihre Konstruktion gewährleistet werden. Nr. 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

19³⁾

Eine etwaige Entwässerung von Schutzvorrichtungen wird im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung festgelegt.

20⁴⁾

(1) Werden für die Leitung geschweißte Rohre verwendet, so muß für die Berechnung der Wanddicke gegen Innendruck die nachzuweisende Wertigkeit ihrer Schweißnähte mindestens 0,9 betragen (DIN 2413).

Geschweißte Rohre für Leitungskreuzungen müssen den technischen Lieferungsbedingungen DIN 1626 Blatt 4 entsprechen.

(2) Schutzrohre oder ähnliche Schutzvorrichtungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein; es sei denn, daß sie auf der gesamten Länge mit bituminösen Massen ausgefüllt werden.

21

Baumaßnahmen, die die Standsicherheit bzw. Verkehrssicherheit der Straße gefährden können, dürfen nur begonnen werden, wenn zuvor eine statische Berechnung aufgestellt und von einem zugelassenen Prüflingenieur geprüft worden ist. Die geprüfte statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Das gilt auch für Baubehelfe. Die Berechnigte wird auf Verlangen auch Detailpläne und Baustoffnachweise vorlegen.

22

Soweit die Bestimmungen dieser Vereinbarung nichts anderes vorsehen, sind die vom Bundesminister für Verkehr für den Straßenbau und -verkehr eingeführten oder empfohlenen technischen Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter oder dergleichen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im übrigen gelten die anerkannten Regeln der Technik

³⁾ gültig für Wasserleitungen
⁴⁾ gültig für Gasleitungen

(Deutsche Industrie-Normen – DIN), Bestimmungen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke und des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, Arbeitsblätter der Abwassertechnischen Vereinigung.

(VkB1 1977 S. 218)

Nr. 120 Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrbahndecken aus Beton (MIB)

Teil „Ausbesserung von Oberflächen- und Kantenschäden mit Zementmörtel – Ausgabe 1976 –“

Teil „Imprägnieren – Ausgabe 1976 –“

Bonn, den 4. März 1977
StB 9/38.56.05-15

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für

die Regierungen oder Mittelbehörden

die Autobahnämter und Straßenbauämter

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Betr.: Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrbahndecken aus Beton (MIB)

Betr.: Teil „Ausbesserung von Oberflächen- und Kantenschäden mit Zementmörtel – Ausgabe 1976 –“

Betr.: Teil „Imprägnieren – Ausgabe 1976 –“

Die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. hat die o.g. Teile des „Merkblattes für die Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrbahndecken aus Beton“ (MIB), Ausgabe 1976, veröffentlicht.

Ich gebe hiermit die beiden Teile des Merkblattes bekannt. Der Teil „Imprägnieren“ ist nicht geeignet, Vertragsbestandteil zu werden.

Das „Vorläufige Merkblatt für die Ausbesserung von Oberflächenschäden an Betonfahrbahnen mit Zementmörtel“, Fassung 1962, und das „Vorläufige Merkblatt für das Imprägnieren von Betonfahrbahnen“, Fassung 1968, bitte ich nicht mehr anzuwenden. Die bei der Anwendung der Merkblatt-Teile gesammelten Erfahrungen bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Die vorgenannten Teile des „Merkblattes für die Unterhaltung und Instandsetzung von Fahrbahndecken aus Beton“ (MIB) können von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Maastrichter Straße 45, 5000 Köln, bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr.-Ing. E. h. Thul

(VkB1 1977 S. 222)

Deutscher Wetterdienst

Nr. 121 Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBl. I S. 738) und des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 8. August 1955 (BGBl. I S. 506) sowie des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 796) wird nach Anhören des Verwaltungsbeirates des Deutschen Wetterdienstes für die Anstalt Deutscher Wetterdienst die nachstehende Verwaltungsordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Anstalt Deutscher Wetterdienst (Anstalt) hat die Stellung einer dem Bundesminister für Verkehr unmittelbar nachgeordneten Oberbehörde. Sie führt ihre Aufgaben unbeschadet des Weisungsrechts des Bundesministers für Verkehr selbständig durch.

(2) Grundsätzliche Fragen des Betriebes und der Organisation sind der Entscheidung des Bundesministers für Verkehr vorbehalten.

(3) Die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr auf dem Gebiet des Wetterdienstes wird durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister der Verteidigung geregelt.

§ 2

Aufbau der Anstalt

(1) Die Anstalt wird vom Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes geleitet (§ 3).

(2) Die zentralen Aufgaben der Anstalt werden vom Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes (§§ 4 und 8) und den Dienststellen mit überregionalen Aufgaben (§§ 5 und 8), die regionalen Aufgaben von den Wetterämtern (§§ 6 und 9) und den ihnen unterstellten Stellen (§§ 7 und 9) durchgeführt.

(3) Die Gliederung der Anstalt im einzelnen wird in dem Organisationsplan festgelegt.

(4) Die Geschäftsordnung für die Anstalt erläßt der Bundesminister für Verkehr.

§ 3

Der Präsident

(1) Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß die Anstalt ihre Aufgaben erfüllt.

(2) Vertreter des Präsidenten ist der Leiter der Abteilung Allgemeine Fachangelegenheiten (§ 4 Abs. 1), sofern nicht der Bundesminister für Verkehr etwas anderes bestimmt.

§ 4

Zentralamt

(1) Das Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach (Main) umfaßt die nachstehenden Abteilungen:

Abteilung	A:	Allgemeine Fachangelegenheiten,
Abteilung	S:	Synoptische Meteorologie,
Abteilung	K:	Klimatologie,
Abteilung	F:	Forschung,
Abteilung	AM:	Agrarmeteorologie,
Abteilung	FMD:	Fernmeldedienst,
Abteilung	V:	Verwaltung.

(2) Die Abteilungen gliedern sich in Referate.

§ 5

Dienststellen mit überregionalen Aufgaben

Dienststellen der Anstalt, die überregionale Aufgaben wahrnehmen, sind dem Zentralamt unmittelbar unterstellt. Hierzu gehören

1. die Wetterdienstschule,
2. die Instrumentenämter,
3. die Meteorologischen Observatorien,
4. die Agrarmeteorologischen Forschungsstellen,
5. die Zentrale Medizinmeteorologische Forschungsstelle,
6. die Aerologische Forschungs- und Erprobungsstelle.

§ 6

Wetterämter

(1) Im Hinblick auf die Aufgaben der Länder und die sich daraus für die einzelnen Landesregierungen ergebenden Bedürfnisse nach wetterdienstlichen Einrichtungen und Leistungen ist bei der Abgrenzung der Wetteramtsbereiche die politische Einteilung des Bundesgebietes berücksichtigt, so-

weit nicht aus fachlichen Gründen Abweichungen zweckmäßig sind. Das in Hamburg befindliche Amt nimmt wegen seiner maritim-meteorologischen Aufgaben eine Sonderstellung unter den Wetterämtern ein; es führt die Bezeichnung Seewetteramt.

(2) Die Abgrenzung der Wetteramtsbereiche ergibt sich aus der nachstehenden Zuordnung:

Seewetteramt in Hamburg:	Land Freie und Hansestadt Hamburg, Hochsee sowie deutsche Küste hinsichtlich des Wind- und Sturmwarn-dienstes;
Wetteramt Berlin in Berlin:	Land Berlin;
Wetteramt Bremen in Bremen:	Land Freie Hansestadt Bremen, vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Stade, Osnabrück, Aurich sowie der Verwaltungsbezirk Oldenburg;
Wetteramt Essen in Essen:	Land Nordrhein-Westfalen;
Wetteramt Frankfurt in Offenbach (Main):	Land Hessen;
Wetteramt Freiburg in Freiburg i. Brsg.:	vom Land Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe;
Wetteramt Hannover in Langenhagen:	vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg sowie der Verwaltungsbezirk Braunschweig;
Wetteramt München in München:	vom Land Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben;
Wetteramt Nürnberg in Nürnberg:	vom Land Bayern die Regierungsbezirke Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken;
Wetteramt Schleswig in Schleswig:	Land Schleswig-Holstein;
Wetteramt Stuttgart in Stuttgart:	vom Land Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen;
Wetteramt Trier in Trier:	Land Rheinland-Pfalz und Saarland.

(3) Die Wetterämter gliedern sich – soweit erforderlich – in Dezernate, das Seewetteramt in Abteilungen und Dezernate. Das Seewetteramt und die Wetterämter Berlin, Essen, Frankfurt, München und Stuttgart erhalten Verwaltungsstellen.

§ 7

Den Wetterämtern unterstellte Stellen

(1) Den Wetterämtern unterstehen im Wetteramtsbereich – soweit nicht gesondert geregelt –

1. folgende Dienststellen:

Flugwetterwarten
Bordwetterwarten
Wetterwarten
Aerologische Stationen
Wetterstationen

Agrarmeteorologische Beratungsstellen

2. die nebenamtlichen Beobachtungsstellen

3. Die Wetterwarten Konstanz und Mannheim unterstehen dem Wetteramt Stuttgart.

(2) Dem Seewetteramt und den Wetterämtern mit Verwaltungsstellen (§ 6 Abs. 3) unterstehen die Wetterstationen in ihrem Bereich und in anderen Wetteramtsbereichen gemäß folgender Zuordnung:

Seewetteramt:	Wetteramtsbereiche Bremen, Hamburg, Hannover und Schleswig;
Wetteramt Berlin:	Wetteramtsbereich Berlin;
Wetteramt Essen:	Wetteramtsbereich Essen;
Wetteramt Frankfurt:	Wetteramtsbereiche Frankfurt und Trier;
Wetteramt München:	Wetteramtsbereiche München und Nürnberg;
Wetteramt Stuttgart:	Wetteramtsbereiche Freiburg und Stuttgart.

Die Wetterämter üben unbeschadet der Unterstellung in Satz 1 die Fachaufsicht über die Wetterstationen ihres Bereiches (§ 6 Abs. 2) aus.

§ 8

Aufgaben des Zentralamtes und der Dienststellen mit überregionalen Aufgaben

Das Zentralamt (§ 4) erledigt unter Leitung des Präsidenten die Aufgaben der Anstalt, soweit sie nicht den Außenstellen übertragen sind. Ferner führt das Zentralamt mit den ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen der Anstalt (§ 5) Aufgaben durch, deren einheitliche Bearbeitung für den gesamten Geschäftsbereich der Anstalt notwendig oder zweckmäßig ist. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Aufgaben der Wetterämter und der ihnen unterstellten Stellen

(1) Die Wetterämter (§ 6) mit den ihnen unterstellten Stellen (§ 7) führen den praktischen Wetterdienst durch. Zu den Aufgaben der Wetterämter gehört insbesondere die Auskunfts-, Beratungs- und Gutachtertätigkeit. Die Wetterämter erledigen ihre Fachaufgaben selbständig. Die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht des Präsidenten werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

(2) Der Leiter des Wetteramtes steht der Landesregierung für seinen Bereich als meteorologischer Sachverständiger zur Verfügung.

(3) Bei Aufgaben, deren einheitliche Bearbeitung für mehr als einen Wetteramtsbereich oder deren Bearbeitung durch ein anderes Wetteramt notwendig oder zweckmäßig ist, werden die Zuständigkeiten – abweichend von der Abgrenzung der Wetteramtsbereiche (§ 6 Abs. 2) – gesondert geregelt. Näheres bestimmt der Geschäftsverteilungsplan.

(4) Für Dienststellen mit überregionalen Aufgaben und Wetterämter ohne eigene Verwaltungsstelle sowie deren unterstellte Dienststellen werden die allgemeinen Verwaltungsaufgaben von den Wetterämtern mit Verwaltungsstellen (§ 6 Abs. 3) entsprechend der Zuordnung nach § 7 Abs. 2 durchgeführt. § 13 bleibt hiervon unberührt.

(5) Dienststellen mit überregionalen Aufgaben (§ 5), denen zusätzlich regionale Aufgaben übertragen sind, erhalten die Weisungen hierfür von dem zuständigen Wetteramt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Kassenführung und die Rechnungslegung obliegen der Bundeskasse Frankfurt (Main). Soweit erforderlich, werden beim Deutschen Wetterdienst Zahlstellen eingerichtet.

(2) Die Mittel für die Personalausgaben, die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Ausgaben für Investitionen werden, soweit zweckmäßig, den Dienststellen mit überregionalen Aufgaben (§ 5) und den Wetterämtern (§ 6) mit Verwaltungsstelle zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Notwendige Ausgleichs werden beim Zentralamt vorgenommen.

§ 11

Gebühren

Höhe und Art der Gebühren für wetterdienstliche Leistungen richten sich nach der Gebührenordnung des Deutschen Wetterdienstes.

§ 12

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vor Gerichten in Angelegenheiten der Anstalt ist, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Bundesministers für Verkehr, der Präsident berufen.

(2) Zur außergerichtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Anstalt sind befugt:

- a) für den Gesamtbereich der Anstalt:
der Präsident, sein Vertreter und die Abteilungsleiter des Zentralamtes;
- b) für den Bereich ihrer Dienststelle:
die Leiter der Dienststellen mit überregionalen Aufgaben (§ 5) und die Leiter der Wetterämter (§ 6).

Der Umfang der Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach der Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen und Beamten.

§ 13

Dienstvorgesetzte

Der Präsident (§ 3) ist Dienstvorgesetzter aller Beamten der Anstalt. Die Leiter der Dienststellen mit überregionalen Aufgaben sind Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Dienststelle (§ 5). Die Leiter der Wetterämter sind Dienstvorgesetzte der Beamten ihrer Wetterämter (§ 6) und der ihnen unterstellten Stellen (§ 7).

§ 14

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften vom Präsidenten (§ 3) für das Zentralamt (§ 4) und die Dienststellen mit überregionalen Aufgaben (§ 5), von den Leitern der Wetterämter für die Wetterämter (§ 6) und die ihnen unterstellten Stellen (§ 7) geregelt.

§ 15

Tätigkeitsbericht

Die Anstalt legt dem Bundesminister für Verkehr jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser Bericht ist den Mitgliedern des Verwaltungsbeirates und des Wissenschaftlichen Beirates zuzustellen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsordnung vom 29. Juni 1966 (Verkehrsbl. S. 404) in der Fassung der Änderung vom 5. August 1970 (Verkehrsbl. S. 590) außer Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

(VkB1 1977 S. 218)